

# Nachhaltigkeit und Recht

Eine kurze Anmerkung zu Smeddinck, Tomerius/ Magsig  
und anderen juristischen Ansätzen  
(ZfU 2009, 223 ff.)

## Zusammenfassung

*Der vorliegende Beitrag versucht eine knappe Erwiderung auf zwei ZfU-Beiträge<sup>2</sup> zur juristischen Nachhaltigkeitsdebatte, soweit die Beiträge für diese Debatte repräsentativ erscheinen. Die Debatte trifft häufig nur bedingt die wesentlichen mit Nachhaltigkeit (und Recht) verbundenen Fragen – und sie widersteht zu wenig der omnipräsenten Tendenz, Nachhaltigkeit letztlich zu einer Leerformel ohne wirklich veränderungswirksamen Gehalt zu diminuieren. Das gesellschaftsverändernde Potenzial der Forderung „mehr Generationengerechtigkeit, mehr globale Gerechtigkeit, und zwar in integrierter Perspektive“ droht dabei aus dem Blick zu geraten. Nachhaltigkeit ist gerade nicht die triviale allgemeine Forderung, Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik unabhängig von jenem zeit- und ortsübergreifenden Bezug wichtig zu nehmen und gegeneinander abzuwägen; und Nachhaltigkeit im Sinne der Rio-Konferenz 1992 meint auch kein „Drei-Säulen-Konzept“, jedenfalls kein separierendes und nur additives. All dies lässt sich letztlich nur inter- und transdisziplinär erschließen.*

## Summary

*This article comments two ZfU contributions which are more or less representative for the legal sustainability debate. This debate does not match the major questions of sustainability and the law – and the debate is part of the overall tendency to diminish sustainability to some kind of empty phrase. By this means, the revolutionary potential of the demand “more inter-generation fairness, more global justice” gets lost. Sustainability is not just the trivial idea to reconcile environment, economy, and social policy without any reference to intergenerational or global dimensions. Sustainability in the meaning of the Rio Conference (1992) also does not imply any “three column approach”. However, sustainability leads to the call for more transdisciplinary (not only interdisciplinary) research perspectives.*

## 1. Geisteswissenschaften und Nachhaltigkeit: Definitions-, Bestands-, Ursachen-, Gebotenheits-, Abwägungs- und Steuerungsebene

Als eine – wenn nicht *die* – wesentliche neue Leitidee moderner Politik wird (jedenfalls verbal) immer mehr das Prinzip der Nachhaltigkeit verstanden. In zahlreichen Diskursen hat das Prinzip Nachhaltigkeit bzw. sustainable development in den letzten Jahren Karriere gemacht

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. lehrt an der Universität Rostock Umweltrecht und Rechtsphilosophie.

<sup>2</sup> Vgl. Tomerius/ Magsig, ZfU 2007, 431 ff.; Smeddinck, ZfU 2007, 27 ff.; die gängige juristische Debatte zusammenführend Beaucamp, Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht, 2002 (mit umfangreichen Nachweisen); näher am vorliegend vertretenen Konzept liegend dagegen Lange (Hg.), Nachhaltigkeit im Recht, 2003. Es ist allerdings nicht Aufgabe des vorliegenden Kurzbeitrags, jenseits der hier angestrebten prinzipiellen Hinweise eine Art Generalrezension der juristischen Nachhaltigkeitsliteratur zu leisten; ausführlicher zu alledem Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge, 2009, i.E. (Habilschrift/ Neubearbeitung). Zur aktuellen politischen Nachhaltigkeitsdebatte auf EU-Ebene Lindemann/ Jänicke, ZfU 2008, 355 ff.

– wengleich die normative Begründung, vor allem aber die praktische Durchsetzung dieses Prinzips im realen Verhalten noch nicht sehr weit gediehen ist. Die Eckdaten besagter Diskurse (Brundtland-Kommission, Rio-Konferenz, Johannesburg-Konferenz usw.) seien hier als bekannt vorausgesetzt. Dabei geht es politikpraktisch und sozialwissenschaftlich (also für Disziplinen wie Jura, Politologie, Soziologie, Ökonomik, Theologie, Psychologie usw.) um verschiedene Arbeitsfelder und Fragenkreise, und zwar

- (a) um definitorische Klarheit des Wortes Nachhaltigkeit (Definitionsebene);
- (b) um die – allerdings in Teilen nur naturwissenschaftlich durchführbare – deskriptive Bestandsanalyse, wie nachhaltig Gesellschaften gemessen daran bisher sind und welche Entwicklungen sich insoweit bisher ereignen;
- (c) um die ebenfalls deskriptive Frage, welche äußeren Hemmnisse und Motivationslagen der Durchsetzung der Nachhaltigkeit bisher im Wege standen (Ursachenebene);
- (d) um die normative Frage, warum Nachhaltigkeit erstrebenswert sein sollte und was daraus folgend ihr genauer Inhalt ist (Gebotenheitsebene);
- (e) darum, wie viel Nachhaltigkeit (rechtlich/ moralisch) in Abwägung mit anderen kollidierenden Belangen wie „kurzfristiges Wirtschaftswachstum“ geboten ist, einschließlich der Frage, welche Institutionen dies zu klären haben und welche Entscheidungsspielräume dabei bestehen (Abwägungsebene);
- (f) um die Steuerungsinstrumente, die das auf den Ebenen d und e ermittelte Ziel effektiv durchsetzen können, einschließlich der Frage nach den Hindernissen, nach möglichen Akteuren, Strategien usw. (Durchsetzungs- bzw. Steuerungsebene).

Diese Teilaspekte sind alle sehr wichtig. Sie werden in der wissenschaftlichen (und erst recht in der politischen) Debatte allerdings selten klar unterschieden. Die Ebenentrennung erscheint gleichwohl angezeigt. Sie folgt insbesondere aus der erkenntnistheoretischen Sein-Sollen-Scheidung<sup>3</sup>: b, c und f sind Seinsfragen, d und e Sollensfragen. Ob beispielsweise gute Gründe für das Ziel Nachhaltigkeit sprechen (normative Begründung), ist einfach eine andere Frage als die, welche faktischen Handlungsantriebe uns dazu motivieren oder davon abhalten, Nachhaltigkeit umzusetzen (deskriptive Erklärung) – oder die Frage danach, mit welchen Mitteln und unter welchen Umständen die Durchsetzung auch faktisch gelingen wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass natürlich gerade auch die Zusammenhänge der Fragen wichtig sind<sup>4</sup>; Ebene c vermittelt z.B. wesentliche Informationen für Ebene f. Nicht gleichbedeutend mit der Scheidung von Sollen (Normativität) und Sein (Faktizität/ Empirie) ist übrigens die Scheidung subjektiv/ objektiv.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Zu deren m.E. nicht gelingender postmoderner/ konstruktivistischer Widerlegung etwa Ekardt, Theorie, § 1; z.T. ungenau Ekardt, Das Prinzip Nachhaltigkeit, 2005. Unproblematisch wahr ist dagegen die konstruktivistische Beobachtung, dass wir (normative oder deskriptive) Erkenntnisse *rein faktisch* oft subjektiv verzerren. Nur heißt das nicht, dass objektive Erkenntnis (von Fakten und Normen) per se unmöglich ist.

<sup>4</sup> So braucht man für die *Subsumtion* von Normen immer auch Fakten – das heißt aber nicht, dass etwa das Faktum „X wurde umgebracht, und Y war der Täter“ das normative Totschlagsverbot *begründet*.

<sup>5</sup> Vielmehr stellt sich für Normen *und* für Fakten die Frage, ob diese *objektiv* sein können. Ist dem so, dann gibt es objektiv richtige Aussagen über das Gebotene und über richtige Abwägungen bzw. über die Grenzen vorhandener (oft weiter) Abwägungsspielräume; es gäbe dann natürlich weiterhin „rein faktisch“ zu vielen Fragen unterschiedliche subjektive Meinungen, nur wären objektiv eine Reihe dieser Meinungen dann eben falsch; dazu Ekardt, Theorie, §§ 1, 3. Ich widerspreche damit u.a. der Position vieler Ökonomen, es gäbe auf Ebene d nur subjektive Präferenzen und auf Ebene e deren („effiziente“) Saldierung; vgl. etwa Wink, Generationengerech-

Ebenso spielt für die Ebenenbildung die Definition-Inhalt-Scheidung eine Rolle. Natürlich sind *Definitionen*, also die schlichte sprachliche Bezeichnung eines Sachverhalts, letzten Endes beliebig (Ebene a) – im Gegensatz zu erkennbaren und damit gerade nicht beliebigen *Inhalten* (Ebenen b bis f). Wenn ich will, kann ich ein Sitzmöbel auch „Eichhörnchen“ nennen statt Stuhl (= Definition). Nicht beliebig ist dagegen, ob hier vor mir gerade tatsächlich ein Sitzmöbel steht, ob es überhaupt Sitzmöbel gibt, ob sie eckig oder rund sind usw. (= Inhalt).<sup>6</sup> Ebenso ist es mit der Nachhaltigkeit: Natürlich kann ich schlicht „definieren“, dass ich den Zustand XY – beispielsweise eine Welt, in der kein Mensch mehr leben kann – nachhaltig nennen möchte, denn Definitionen dienen der besseren Verständigung, sie sind aber nicht wahr oder falsch. Die Frage, ob die Herbeiführung dieses Zustands eine begründete normative Forderung ist, und was deskriptiv ursächlich dafür ist, dass wir diese Forderung realisieren oder nicht, ist dagegen eine inhaltliche, der Erkenntnis zugängliche Frage und gerade nicht beliebig/ subjektiv.<sup>7</sup>

Unter den Geistes- bzw. Sozialwissenschaften, die sich mit Nachhaltigkeit befassen, spielt die Rechtswissenschaft eine wichtige Rolle für die Ebenen d, e und f: Das Recht ist als – konkreter und stärker durchsetzungsbewehrter – Sonderfall der Moral<sup>8</sup> sowohl für das Finden und Abwägen wie auch für das effektive Durchsetzen des Richtigen das Medium (wobei die nationale bzw. transnationale Rechtsordnung einerseits Ziele/ Prinzipien/ den Kreis der relevanten Belange und die Abwägungsregeln bei kollidierenden Zielen – teilweise grundrechtlich – und andererseits die Steuerungsinstrumente – gerade “verwaltungs”rechtlich – vorgibt). Da konkrete Rechtsregime wie etwa der Emissionshandel die Abwägung zwischen den zugrundeliegenden kollidierenden Belangen (hier z.B. wirtschaftliche versus klimapolitische Belange) konkretisierend entscheiden *und* dieses Abwägungsergebnis sodann durchzusetzen trachten, kann man auch sagen, dass jede Rechtsnorm für sich betrachtet die Gerechtigkeits- (also Ziel- und Abwägungs-) und die Durchsetzungsperspektive in sich trägt. Kürzlich gab es demgemäß in der ZfU zwei Beiträge zu Recht und Nachhaltigkeit. Da die wissenschaftliche (normative und deskriptive) Erkenntnis oft am meisten durch – sportlich zu sehende – Diskurse und kritische Repliken vorankommt, möchte ich vorliegend (in aller Kürze) einige m.E. bestehende Probleme in den genannten Beiträgen kennzeichnen, zumal sie m.E. pars pro toto etwas über den bisherigen juristischen Nachhaltigkeitsdiskurs aussagen. Um letzteres zu dokumentieren, erwähne ich vereinzelt auch andere Beiträge, besonders solche aus dem gerade erschienenen Sammelband von Kahl<sup>9</sup>, der wesentliche Teile der im Nachhaltigkeitsdiskurs verhandelten Fragen (mit einem deutlich juristischen Schwerpunkt) angeht.

Zunächst sollen die Kernaussagen der beiden ZfU-Beiträge knapp resümiert werden. Im

---

tigkeit im Zeitalter der Gentechnik, 2002.

<sup>6</sup> Die Scheidung Definition vs. Inhalt (und Begründung vs. Erklärung bzgl. Rawls) fällt fort bei Sanden, ZfU 2008, 435 (455 f. u.a. „definieren“; Fn. 57; 435 „Erklärung“). Auch seien Kernideen liberaler Demokratien wie Menschenwürde bloße „Schlagworte“; warum dem so ist und wie die inhaltliche Widerlegung der Argumente von „Eckardts“ Nachhaltigkeits-Diskursethik lautet – die wie Kant, Habermas und andere kantianisch-liberale Theorien jene „Schlagworte“ und Scheidungen verwendet –, wird nicht mitgeteilt. Stattdessen wird jene Theorie und Scheidung durch ein sinnentstelltes Zitat als lächerlich insinuiert. Überraschend ist es zudem, die neuere Diskursethik als (ohne Begründung) „neoliberal“ mit ihren Hauptgegnern gewissermaßen in eins zu setzen. Auch werden Habermas m.E. in Verkehierung seiner Hauptaussage (vgl. Habermas, Faktizität und Geltung, 1992, Klappentext) avantgardistisch-elitäre statt radikaldemokratische Tendenzen nachgesagt.

<sup>7</sup> Sinngemäß gilt hier erneut Fn. 5.

<sup>8</sup> In diese Richtung auch Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl. 1991.

<sup>9</sup> Vgl. Kahl (Hg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008.

ersten Beitrag bemängeln Tomerius/ Magsig (m.E. zutreffend) zunächst den bisher oft rein rhetorischen Umgang mit Nachhaltigkeit in der Öffentlichkeit und in der gesamten Nachhaltigkeitsdebatte. Konkret juristisch halten sie aber Nachhaltigkeit für schwer als Prinzip faßbar. Soweit dem Prinzip rechtlich unter die Arme gegriffen werden könne, solle dies besonders über eine Erweiterung der für Großprojektgenehmigungen vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu einer allgemeinen Nachhaltigkeitsprüfung von Verwaltungsentscheidungen sowie ein Prinzip Nachhaltigkeit als Ressourcenschutzformel, gerade in eher planerischen Rechtsbereichen wie dem Bau- und Naturschutzrecht, geschehen. Der zweite Beitrag von Smeddinck will ebenfalls Bemühungen zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Rechtsordnung aufzeigen. Er sieht den Weg dahin aber eher im Sinne einer stärkeren und intelligenteren "Teilung der Verantwortung zwischen Staat und Gesellschaft". Wesentlich für die Nachhaltigkeit seien gerade organisatorische Sicherungen wie mehr Partizipation, ein Nachhaltigkeitsrat und ein Bundestagsausschuß Nachhaltigkeit.

Bereits die eben aufgemachte Ebenentrennung wird bei den genannten Autoren nicht wirklich deutlich. Primär handeln die Ausführungen wohl von den Instrumenten der Nachhaltigkeit, teilweise geht es allerdings auch darum, was mit Nachhaltigkeit als Prinzip gemeint ist. Jenseits der Sinnhaftigkeit von Ebenenscheidungen möchte ich hier auf die insoweit vertretenen Positionen kurz antworten:

## **2. Nachhaltigkeit meint weder additive Dreisäuligkeit noch jedes wünschbare Politikziel**

Mit dem Begriff Nachhaltigkeit geht es einerseits um eine Definition (um der Klarheit und Verständlichkeit willen) und andererseits, daran anknüpfend, um den Inhalt von Nachhaltigkeit. Verwenden wir einmal die Definition des UN-Brundtland-Reports, also der zentralen Quelle der Nachhaltigkeitsdebatte. Die Ausweitung der Perspektive von Recht/ Moral/ Politik in intergenerationeller und globaler Hinsicht ist hiernach die Kernintention von Nachhaltigkeit: „Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“ Dass global betrachtet die einen vor lauter Wohlstand ihre Lebensgrundlagen zerstören, während viele andere gleichzeitig verhungern, sollte mit der Brundtland-Kommission der UN miteinander in Verbindung gebracht und gemeinsam angegangen werden. Es ging um die Erreichung einer dauerhaft durchhaltbaren und global lebbar Lebensform. Demgegenüber meint nach einer verbreiteten Ansicht – auch unter Juristen – Nachhaltigkeit schlicht eine ausgewogene Verfolgung der drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales, ohne die Generationen- und Globalperspektive zu betonen. Smeddinck folgt dem ohne Diskussion – und auch Tomerius/ Magsig nach nur kurzer Diskussion<sup>10</sup> (die auf keinen der folgenden Punkte eingeht).

Letzteres mag zwar in Deutschland auf erhebliche "faktische Akzeptanz" stoßen. Entgegen Tomerius/ Magsig besagt dies jedoch nicht viel. Denn sowohl die Wahrung definitorischer Klarheit als auch inhaltliche Erwägungen (unter der andernorts begründeten Prämisse, dass Generationen- und globale Gerechtigkeit überhaupt gut begründete Ziele darstellen) sprechen

---

<sup>10</sup> Vgl. jenseits der beiden Referenzaufsätze dieses Beitrags statt vieler Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 114; Beaucamp, Konzept, S. 18 ff.; demgegenüber im Sinne der hier verteidigten Begriffsbildung Ott/ Döring, Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, 2004; teilweise auch Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 339 ff.; implizit ebenso Unnerstall, Rechte zukünftiger Generationen, 1999. – Zu den folgenden Gedanken im Fließtext näher m.w.N. Ekardt/ Richter, ZfU 2006, 545 ff. (dort auch dazu, warum „Soziales“ nicht etwas wie „Existenz von Werten“ oder „Institutionen“ heißen kann).

eher gegen dieses Drei-Säulen-Modell. Dies lässt sich in fünf Aspekte ausdifferenzieren:

Das Drei-Säulen-Modell übergeht *erstens* den Paradigmenwechsel als Kernidee – mehr Generationen- und globale Gerechtigkeit – und lenkt von ihm ab bzw. drängt ihn regelrecht (unter einem wohlfeilen Deckmantel) zurück. Denn mit dem Reden von den „drei Säulen“ verkörpert Nachhaltigkeit plötzlich nur noch die recht unspektakuläre Botschaft, dass politische Entscheidungen (weiterhin primär) *heutige* verschiedene Belange möglichst in Einklang bringen sollten („mehr Wachstum, mehr Naturschutz, mehr Kindergärten“). Wäre dem so, hätte man sich das neue Wort Nachhaltigkeit indes sparen können. Und der Paradigmenwechsel steckt doch schon im Wortsinn: Schon sprachlich setzt „Nachhaltigkeit“ immer den Langzeitbezug voraus, also dass uns Menschen eine dauerhafte Existenz auf diesem Planeten eröffnet werden soll. Nicht zur Nachhaltigkeit zählen ergo umwelt-, sozial- oder wirtschaftspolitische Ziele ohne den typischen generationenübergreifenden und globalen Bezug, mögen sie auch aus anderen Gründen gutzuheißen sein (und deshalb mit der ergo enger zu verstehenden Nachhaltigkeit durchaus in Abwägungen treten können). All dies macht die Dreisäuligkeit problematisch, da sie somit von der eigentlichen Nachhaltigkeitsdefinition ablenkt und zudem inhaltlich das eigentlich anstehende politische Desiderat in den Hintergrund drängt.

*Zweitens* ist die Drei-Säulen-Scheidung auch unabhängig vom eben genannten Aspekt problematisch. Denn eine Trennung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte ist in den relevanten Bereichen gar nicht wirklich möglich: Eine Ressourcennutzung, die künftigen Menschen und Menschen im Süden gleiche Rechte einräumt und das weitere Vorhandensein bestimmter Rohstoffe garantiert, lässt sich sowohl als Bestandteil ökologischer Gerechtigkeit als auch als Funktionsvoraussetzung der Volkswirtschaft lesen. Und wäre z.B. bessere Luftqualität nur ein ökologisches Ziel, weshalb nicht ein soziales oder ökonomisches? Oder ist z.B. die Gesundheit ein soziales Ziel oder ein ökologisches? Oder vielleicht ein ökonomisches, weil sie medizinische Behandlungskosten einspart?<sup>11</sup> Damit verspricht die Säulenscheidung gerade keine definitorische Klarheit. Zudem lenkt sie von den eigentlichen inhaltlich zu bearbeitenden Konflikten ab: etwa von der Kollision zwischen Nachhaltigkeit (im Sinne von intergenerationellen und globalen Gerechtigkeitsbelangen) und Wirtschaftswachstumsinteressen der heute Lebenden. Solche Konflikte sollten, um die damit nötigen Abwägung auch als solche kenntlich zu machen, dann aber nicht in den Nachhaltigkeitsterminus hineingenommen werden („nachhaltige Braunkohlenutzung“ und ähnliche Verdrehungen sind abschreckende Beispiele für ein solches mißglücktes Hineinnehmen, wie sie durch das Drei-Säulen-Modell unter Ausblendung der Nachhaltigkeits-Grundidee möglich werden).

Mit alledem wird hier keinesfalls die vieldiskutierte „Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie“ propagiert. Eine solche beruht in wichtigen Hinsichten auf einem Mißverständnis, was zugleich ein *drittes* Argument gegen die Dreisäuligkeit ergibt, welches wieder auf die Wahrung der Ausgangsdefinition kombiniert mit einem inhaltlichen Problem rekuriert. Die „Vereinbarkeitsthese“ drückt die pauschale Annahme aus, der Lebensgrundlagenschutz sei nicht ohne Wirtschaftswachstum machbar. Hinter dieser Annahme steht die Vorstellung, Umweltschutz sei letztlich eine Frage teurer Schadstofffilter. Dies verkennt indes, dass ein wirksamer Schutz der Lebensgrundlagen heute andere, weniger ressourcenintensive Lebensstile nötiger braucht als Schadstofffilter. Und diese neuen Lebensstile werden womöglich durch die Forderung nach grenzenlosem Wirtschaftswachstum – wie es auch das Drei-Säulen-Modell zu

---

<sup>11</sup> Vgl. Ekardt, Prinzip, Kap. I C.; in puncto Wirtschaftswachstum zutreffend, ansonsten nach meinem Eindruck teilweise aber die Punkte im Fließtext übergehend Appel, Zukunftsvorsorge, S. 339 ff.

insinuieren scheint – eher behindert als gefördert. Wachstum stößt in einer endlichen Welt physikalisch an Grenzen (es sei denn, man meint nur Wachstum an Bildung, Musik, Kunst u.a.m.) und besagt außerdem nichts über die Gerechtigkeit der Wohlstandsverteilung. Damit wird die Reduktion von Stoffverbrauch, Klimainanspruchnahme etc. für den Westen inhaltlich als nachhaltig impliziert, um etwas für künftige Menschen und alle Menschen weltweit übrig zu lassen, die *wirklich* gewisse Wachstumsspielräume benötigen (auf diese globale Gerechtigkeit legen gerade die Entwicklungsländer in internationalen Diskussionen immer großen Wert). Interessant ist auch, dass sich die zwingende Verknüpfung von Marktwirtschaft und Wachstum bei den „Klassikern“ des Kapitalismus wie Adam Smith und David Ricardo oder auch John Stuart Mill so nicht findet; Wachstum erscheint historisch vielmehr als Sonderfall des Zeitalters fossiler Brennstoffe.<sup>12</sup>

*Viertens* ergibt wiederum definitorisch und inhaltlich der Generationen- und Globalbezug von Nachhaltigkeit, dass Nachhaltigkeit primär von *Grundbedürfnissen* (und nicht von jedwedem Teilaspekt von Wirtschafts- und Sozialpolitik im allgemeinen) handelt. Dies sahen auch schon die Brundtland-Kommission sowie die Rio-Deklaration von 1992 so (man lese Grundsatz 5), nicht zuletzt aus folgendem Grund: Zumindest *zeitübergreifende* Konflikte können per se nur Belange betreffen, bei denen heutige Menschen überhaupt die Macht haben, die Lebensbedingungen künftiger (oder junger) Menschen erheblich und vielleicht gar irreversibel zu beeinflussen. Und dies sind eben die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Holz, fruchtbare Böden – die auch künftige Menschen und Menschen weltweit definitiv haben. Dagegen kann nach „mehr Wohlstand durch mehr Ressourcenverbrauch“ im reichen Westen kaum ein „Grundbedürfnis“ bestehen; auch ohne nähere begründungstheoretische Darlegung erscheint letzteres auch *inhaltlich* einleuchtend. Dieses Grundbedürfnisproblem unterstützt zudem die beim dritten Aspekt gefundene Einschätzung.

*Fünftens* ist das Drei-Säulen-Modell nicht nur eine Diminuirung des eigentlich revolutionären Potenzials von Nachhaltigkeit. Das Säulen-Modell ist vielmehr auch deshalb als Definition ungeeignet, weil die gesamte Politik (und übrigens auch die gesamte Wissenschaft) damit sozusagen begriffsnotwendig nur noch von Nachhaltigkeit handeln würde – was den Begriff schlussendlich überflüssig machen würde. Auch wenn das Fassen sämtlicher wichtiger (!) gesellschaftlicher Ziele unter den Nachhaltigkeitsbegriff gute Absichten verfolgen mag, kann die Nachhaltigkeitsidee deshalb keine „theory about everything“ werden; es wäre also witzlos, alles Gute und Schöne in der Welt schlicht um dieser Schönheit willen zum Teilaspekt von Nachhaltigkeit zu erklären.<sup>13</sup> Dann würde unter Nachhaltigkeit schlicht ein Strauß von Fragen verhandelt, der letztlich immer schon ein relevantes politisches Thema war und nun lediglich leicht an das neue Paradigma angepasst wird, ohne dabei jedoch dessen inhaltliche Herausforderung des okzidentalen Lebensstils wirklich zuzulassen.<sup>14</sup> Keinesfalls wird übri-

---

<sup>12</sup> Dazu auch Sieferle u.a., Das Ende der Fläche. Zum gesellschaftlichen Stoffwechsel der Industrialisierung, 2006; Hänggi, Wir Schwätzer im Treibhaus, 2008, S. 215 ff.; Wuppertal-Institut, Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt, 2008.

<sup>13</sup> Ott/ Döring, Theorie, passim; Siemer, in: Ekardt (Hg.), Generationengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Philosophische, juristische, ökonomische, politologische und theologische Neuansätze in der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, 2006, S. 129 ff.

<sup>14</sup> *Damit wird keinesfalls bestritten, dass die jeweiligen Überlegungen ihren (oft mit Sicherheit großen) Wert haben*; es geht mir hier darum, ob ein Beitrag zur *Nachhaltigkeitsdebatte* geleistet wird. So handelt denn z.B. Gärditz, in: Kahl, Nachhaltigkeit, S. 137 ff. unter der – selbstverständlich wichtigen (vgl. Ekardt/ Schmeichel, Critical Issues in Environmental Taxation 2008, 737 ff. zu den folgenden Aussagen) – Überschrift „Nachhaltigkeit und Welthandel“ einfach die unabhängig vom Nachhaltigkeitsdiskurs bestehende Kontroverse ab, inwieweit nationalstaatliche Handelsbeschränkungen aus Umweltgründen gemäß Art. XX GATT zulässig sind. Dies ist

gens der nachhaltigkeitskonstitutive Zeitbezug schon dadurch hergestellt, dass man sagt, es solle z.B. der „soziale Frieden“ oder auch die „soziale Stabilität der Gesellschaft“ „weiter erhalten“ werden.<sup>15</sup> Würde jene ganz allgemeine Frage danach, wie man irgendetwas (vorläufig) „erhält“, ein Thema bereits zur Nachhaltigkeitsfrage machen, dann wäre einfach *jedes* beliebige Politikthema eine Nachhaltigkeitsfrage, was aber eben keinen rechten Sinn ergäbe. So ist deswegen z.B. die Migrations- und Integrationspolitik nicht per se ein Nachhaltigkeits-thema.<sup>16</sup> Wenn man schon den demographischen Wandel als Nachhaltigkeitsproblem analysieren möchte, so wäre ein wichtigerer Aspekt zudem, dass jener Wandel die Lebenschancen künftiger Generationen und von Menschen in anderen Ländern wegen des dann sinkenden okzidentalen Ressourcenverbrauchs gerade erhöhen könnte.<sup>17</sup>

All diese Gesichtspunkte werden in der Rio-Deklaration als (neben dem Brundtland-Report) weiterer Wurzel des modernen Nachhaltigkeitsdiskurses an einer Vielzahl von Stellen sichtbar.<sup>18</sup> Man lese zunächst Grundsatz 5. Sodann: Grundsatz 7 der Rio-Deklaration (Gemeinsame, aber geteilte Verantwortung von Industrie- und Entwicklungsländern) bezieht sich ersichtlich auf die „Umwelt“-fragen. Auch die Beseitigung nicht-nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsstrukturen (Grundsatz 8) klingt nicht gerade nach Dreisäuligkeit im Sinne von „mehr Wachstum und höhere Einkommen auf der Nordhalbkugel“. Besonders deutlich ist Grundsatz 12, indem er Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit nebeneinander nennt und damit als zwei zu unterscheidende Anliegen kennzeichnet. Insgesamt appelliert die Rio-Deklaration also mehr daran, nötige Abwägungen mitzubedenken, wenn man Langfristpolitik betreibt, es werden dabei aber Nachhaltigkeits- und Nichtnachhaltigkeitselemente durchaus unterschieden. Wesentlich für Nachhaltigkeit im Sinne der Rio-Deklaration dürfte indes ein Integrationsprinzip in einem allerdings recht konkreten Sinne sein: *Nachhaltigkeit handelt von der integrierten Bewältigung intergenerationell-globaler Problemlagen*. Im Sinne des Gesagten kann man ergänzen: ohne dass ökologisch/ ökonomisch/ sozial dabei eine maßgeb-

---

sicherlich eine Nachhaltigkeitsfrage. Es ist aber (1) m.E. nicht die wichtigste WTO-Nachhaltigkeitsfrage; die Kernfrage ist vielmehr die nach der globalen (umwelt- und sozial-)politischen Einrahmung des globalen Freihandels durch „Standards gegen Geld“; und diese Frage bleibt unbehandelt. Ebenso fehlt bei Gärditz (2) die im instrumentell wenig entwickelten, häufig richterrechtlich strukturierten Völkerrecht (anders als im nationalen Recht) durchaus lohnende direkte Frage, ob es ein Rechtsprinzip Nachhaltigkeit im Völkerrecht gibt; dazu Bugge/ Voigt (Hg.), *Sustainable Development in International and National Law*, 2008. – Auch der theologische Beitrag von Schick, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 80 ff. lässt wichtige *Nachhaltigkeits*-Diskursstränge unthematisiert: ob nämlich christliche Gedanken und überhaupt metaphysische Ansätze (a) *wirklich* zur Nachhaltigkeitsbegründung taugen – und vor allem ob (b) christliche Traditionen nicht gerade ein wichtiger empirisch-historischer Hintergrund der Nicht-Nachhaltigkeit westlicher Gesellschaften sind; vgl. zu beidem aus interdisziplinärer Perspektive die Beiträge von Elsas und Ekardt, in: Ekardt, *Generationengerechtigkeit*, S. 56 ff. und 27 ff. – Klement, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 99 ff. entwickelt eine ebenfalls vom Nachhaltigkeitsgedanken relativ unabhängige Diskussion über den Begriff Gemeinwohl, die außerdem die Argumente dafür übergeht, dass der Gemeinwohlbegriff in liberalen Demokratie mindestens entbehrlich, wenn nicht gar problematisch sein könnte; dazu Ekardt, *Information, Partizipation, Rechtsschutz*, 2. Aufl. 2009, § 5 A. – Schübler, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 60 ff. reduziert die Nachhaltigkeitsphilosophie auf die Suche nach faktischer Akzeptanz; das faktisch Akzeptierte mit dem Akzeptablen gleichzusetzen und das letztere nicht für objektiv bestimmbar zu halten, dürfte jedoch aus mehreren Gründen scheitern; vgl. statt vieler Illies, *The Grounds of Ethical Judgement. New Transcendental Arguments in Moral Philosophy*, 2003; Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs*, 1995, S. 127 ff.; Ekardt, *Theorie*, § 3; klassisch unter Rückgriff auf Kant Habermas, *Faktizität, passim* und Rawls, *A Theory of Justice*, 1971.

<sup>15</sup> Dies übergeht z.B. Glaser, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 620, wobei auf S. 630 unzutreffend behauptet wird, Ekardt/ Richter, *ZfU* 2006, 545 ff. nähmen auch *langfristrelevante* Fragen der Sozialpolitik und konkret der Sozialversicherung aus dem Nachhaltigkeitsbegriff aus.

<sup>16</sup> Beispielsweise entgegen Kahl, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 242 ff.

<sup>17</sup> Übergangen bei Ulrich, in: Kahl, *Nachhaltigkeit*, S. 207 ff.

<sup>18</sup> Ausführlich und zutreffend hierzu Appel, *Zukunftsvorsorge*, S. 339 ff.

liche Unterscheidung wäre. Dahinter steht auch die zutreffende Einsicht, dass ein lediglich additives Angehen bestimmter komplexer Probleme diese häufig nicht zu lösen vermag: Es wäre beispielsweise (inhaltlich) fatal, das globale Gerechtigkeitsproblem Armut und das intergenerationelle Gerechtigkeitsproblem Klimaschutz unabhängig voneinander lösen zu wollen, indem man südliche Länder schlicht zur Imitation des westlichen, viel zu ressourcenintensiven Entwicklungspfades anregt. Umgekehrt wäre es äußerst problematisch, die gravierende Armut in weiten Teilen der Welt unter der Überschrift „gut für den Ressourcenverbrauch“ unangetastet zu lassen. – *Ebenso wird man sagen können, dass ein lediglich additives, unverbundenes Bemühen verschiedener wissenschaftlicher Fächer dem Nachhaltigkeitsgedanken nur schwer gerecht wird.* Dies zeigt oben bereits der nur inter- bzw. transdisziplinär vollständig bearbeitbare Ebenen-Katalog.

Sachlich wird das eben zur Nachhaltigkeit Gesagte letztlich schon bisher – erneut ziemlich unpassend zur Drei-Säulen-Idee – durch die bekannten *vier Nachhaltigkeitsregeln* auf den Begriff gebracht: dass erneuerbare Rohstoffe nur unter Beachtung der Nachwachstumsrate genutzt, nicht-erneuerbare Rohstoffe sparsam verwendet, die Assimilationsgrenzen des Naturhaushalts beachtet und Schädigungen des Klimas sowie der Ozonschicht vermieden werden sollen. Diese „vier Nachhaltigkeitsregeln“ drücken m.E. weder „nur die ökologische Säule“ noch ein „einsäuliges Nachhaltigkeitsverständnis“ aus. Beides wäre wie gesehen mit der Grundintention von Nachhaltigkeit usw. unvereinbar. Hinzutreten zu den „vier Regeln“ dürfte im Sinne physischer Grundbedürfnissicherung eine elementare globale Existenzsicherung für alle einschließlich elementarer Alterssicherung, Bildung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und medizinischer Behandlung sowie Abwesenheit von Krieg und Bürgerkrieg (übrigens wieder ein Bereich, der sich Zuordnungen wie ökologisch oder sozial von vornherein entzieht). Unter dem Gesichtspunkt der Globalität kommen u.U. weitere Themen hinzu. Wenig mit der intergenerationellen Perspektive hat dagegen „die Sozialpolitik als Ganzes“ zu tun. Denn bei ihr bleibt eben wieder unklar, wie heutige Menschen sie über lange Zeiträume ermöglichen oder verhindern könnten. So ist z.B. die in der allgemeinen Nachhaltigkeitsdebatte oft thematisierte Frauenbildungspolitik (Frauen seien schließlich als „Haushaltsführende“ für viele ressourcenbezogene Alltagsfragen zuständig) zwar vielleicht ein wichtiges Instrument, um dem Ziel Generationen- und globale Gerechtigkeit näher zu kommen. Sie ist für jene zeit- und ortsübergreifende Gerechtigkeit aber eben nur ein *Instrument* (Ebene f). Dagegen hat das generelle *Ziel* „Gleichberechtigung der Frauen“ als Ziel erst einmal keinen *Zeit- oder Globalbezug* (im Sinne von Ebene a oder d).<sup>19</sup> Es ist eben nicht jedes – zweifellos – sehr wichtige Ziel per se ein Element von Nachhaltigkeit.

### **3. Das Wort Nachhaltigkeit in Gesetzen – Ablenkung von den wirksamen Instrumenten**

Die Ebenen c (Ursachen der Nicht-Nachhaltigkeit) und der erste Teil von d (normative Begründung der Richtigkeit des Nachhaltigkeitsgedankens) entfallen im hier zu kommentierenden juristischen Schrifttum, ebenso wie letztlich generell in der juristischen Nachhaltigkeitsdebatte. Dabei wäre Ebene c – oder jedenfalls ein inter- bzw. transdisziplinärer Dialog darüber – nötig, um überhaupt einschätzen zu können, welche Steuerungsinstrumente letzten Endes zu mehr Nachhaltigkeit führen könnten. Und Ebene d wäre nötig, weil man mit der normativen (rechtsphilosophischen) Begründung des Nachhaltigkeitsprinzips das System hin-

---

<sup>19</sup> Das wird z.B. übergangen bei Glaser, in: Kahl, Nachhaltigkeit, S. 620 ff.



ter einer liberal-demokratischen Rechtsordnung erschließt. Stattdessen wenden sich Juristen tendenziell gleich der (Instrumenten-)Ebene zu. Dabei wird allerdings im Kontext mit dem Nachhaltigkeitsgedanken nicht schwerpunktmäßig darüber diskutiert, wie man ressourcen- und klimaschonendere Lebensformen in einem umfassenderen Sinne auf den Weg bringen kann. Vielmehr macht das wörtliche Erscheinen des Nachhaltigkeitsbegriffs in Verwaltungsrechtsgesetzen (etwa in §§ 1 Abs. 5 BauGB, 8 BNatSchG, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 ROG) bislang einen wesentlichen Teil des juristischen Nachhaltigkeitsdiskurses aus.<sup>20</sup> Dieses Erscheinen des Begriffs in Gesetzen geschieht meist so, dass der Begriff allgemeine Planungsprozesse (etwa die Raum- und Bauleitplanung) als ein zu verfolgendes Ziel anleiten soll.

Eine rechtswissenschaftliche Fokussierung hierauf erscheint indes diskussionswürdig. *Ers- tens* meint der Nachhaltigkeitsbegriff in den Gesetzen, wenn er explizit erscheint, nicht unbedingt die oben aufgezeigte „Brundtland-Nachhaltigkeit“ – sondern im Naturschutzrecht eher soviel wie „Nachdrücklichkeit“ und im Bau- oder Raumplanungsrecht eine Berücksichtigung unterschiedlicher Belange in Abwägungen, die „Brundtland“ entsprechen kann, aber nicht muss. § 1 Abs. 2 ROG votiert etwa als „Leitvorstellung“ für eine „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“. Lässt sich dies noch einigermaßen im Sinne obiger „Brundtland-Konzeption“ deuten (weil hier die Ökologie als die eigentliche Nachhaltigkeit erscheint), fordert § 1 Abs. 5 BauGB eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt“.

*Zweitens* – entscheidend – wird nicht ausreichend deutlich, dass eine solche bloße Nennung des Wortes „Nachhaltigkeit“ in Gesetzen allein relativ wenig für die instrumentelle Durchsetzung der Nachhaltigkeit erbringt, weil viel zu offen ist, wozu die Behörden hier ganz genau verpflichtet werden sollen (und der Gesetzgeber wird durch einfachgesetzliche Regeln ohnehin zu nichts verpflichtet). Bei Tomerius/ Magsig klingt dies zumindest abschließend so an, was aber ephemere erscheint, nachdem sie zuvor gerade bei der Nennung des Wortes „Nachhaltigkeit“ in Gesetzen den Schwerpunkt ihrer Ausführungen gesetzt haben.<sup>21</sup> Die von ihnen geforderte Flexibilisierung des Rechts einschließlich einer ausgebauten UVP geht zudem ebenfalls in Richtung vager Vorgaben – die, wie die bisherige UVP zeigt, nur wenig Wirkung zeitigen. Ich habe in acht Jahren nebenberuflicher Praxis als anwaltlicher Vertreter von Umweltverbänden und Umweltbetroffenen keinen Fall erlebt, in welchem die UVP bei einem geplanten Großprojekt zu durchgreifenden Änderungen geführt hätte. Flexibilisierung dürfte zudem aufgrund der Interessenlage der meisten Beteiligten bei der Nachhaltigkeit gerade die falsche Strategie sein (dazu sogleich).

Smeddinck äußert denn auch, der Nachhaltigkeitsbegriff wäre „wenig leistungsfähig“. Dies ist allerdings in dieser Form m.E. eine mißverständliche Einsicht. Denn der „Begriff“ muss eben die eigentliche Nachhaltigkeitsdurchsetzung gar nicht leisten. Die Möglichkeit, Nach-

---

<sup>20</sup> Vgl. z.B. Rehbinder, NVwZ 2002, 657 ff.; Beaucamp, Konzept, S. 79 ff.; Erbguth, NVwZ 2000, 28 ff.; v. Bubnoff, Der Schutz zukünftiger Generationen im deutschen Umweltrecht, 2001, S. 81 ff.; Streinz, DV 1998, 449 (465 ff.).

<sup>21</sup> Dabei erscheint freilich auch die Literaturliste von Tomerius/ Magsig diskussionswürdig. So gibt es in der deutschen Rechtswissenschaft mindestens drei Habilitationen und zwei Doktorarbeiten (Beaucamp, Appel, Ekardt, Unnerstall, von Bubnoff – neben weiteren Monographien), die sich ausschließlich mit Nachhaltigkeit befassen – und *alle* Autoren werden von Tomerius/ Magsig nicht ausgewertet bzw. zitiert; lediglich ich komme mit einem eher fernliegenden Aufsatz und einer sehr allgemeinen Aussage daraus vor.

haltigkeit instrumentell beispielsweise durch einen verstärkte Einsatz ökonomischer oder ordnungsrechtlicher Instrumente umzusetzen, bleibt auch bei Smeddinck unbehandelt zugunsten der These, Nachhaltigkeit benötige mehr Bürgerpartizipation oder institutionelle Neuerungen wie einen Bundestagsausschuß Nachhaltigkeit. Letztere Ideen sind m.E. jedoch wiederum keine primären Wege, uns einem generationen- und global gerechten Lebensstil näherzubringen. Das wesentliche Nachhaltigkeits-Instrument wäre vielmehr, dass Ressourcenverbrauch und Treibhausgasausstöße in einem viel deutlicheren Sinne als bisher eine – absinkende – Begrenzung und sodann einen „Preis“ haben müssten.<sup>22</sup> Dass wir diesbezüglich nicht vorankommen, liegt m.E. nicht wirklich an einem fehlenden Bundestagsausschuß Nachhaltigkeit oder fehlenden Verfahren (UVP), sondern daran, dass Politiker, Bürger und Unternehmen an echter Nachhaltigkeit zu wenig interessiert sind.<sup>23</sup> Und dieses Problem wäre selbst mit drastischen institutionellen Reformen wie „Ausschluss einer Wiederwahl von Abgeordneten“ (um die Kurzzeitorientierung auf die nächste Wahl zu brechen) nicht wirklich gelöst; dann dürfte nämlich im Gegenzug der Anreiz steigen, vor und nach den „vier Jahren“, die dann keine Lebenszeitperspektive mehr ergäben, in politiknahen Bereichen wie etwa der Energiewirtschaft tätig zu werden und deren Kurzzeitinteressen zu vertreten. Auch die Ausweitung der Bürgerpartizipation könnte ggf. wertvoll ergänzend wirken, aber eben nur *ergänzend*. Auf Verwaltungsebene – also etwa beim Erlass von Bebauungsplänen oder bei der Genehmigung von Großprojekten – hat Partizipation eben eher begrenzte Erfolge, siehe das Beispiel UVP.<sup>24</sup>

Zuweilen ist die Tendenz, die Nachhaltigkeit als Rechtsfrage auf die Auslegung dieses Begriffs zu fokussieren, so dominierend, dass auch mir unterstellt wird, auch ich hätte mich am Diskurs über Nachhaltigkeit als ausdrücklichen Gesetzesbegriff beteiligt, und zwar in der Weise, dass ich für die Schaffung eines allgemeinen Rechtsprinzips Nachhaltigkeit (ähnlich wie oben fürs Raumordnungs- und Baurecht erwähnt, nur diesmal wohl allgemeiner) votiert hätte. So jedenfalls Smeddinck – obwohl die Lektüre meines Buches „Das Prinzip Nachhaltigkeit“, jenseits der Titelseite, dazu an sich wenig Anlass bietet (denn in dem Buch ist „Prinzip Nachhaltigkeit“ einfach nur eine Kurzformel für die gesamte Nachhaltigkeitstheorie, nicht aber ein Rechtsprinzip wie § 1 Abs. 5 BauGB o.ä.). Nicht fokussiert wird bei Smeddinck, Tomerius/ Magsig und im wesentlichen auch bei sonstigen Autoren wie z.B. Beaucamp – von dem die wahrscheinlich beste Zusammenfassung des dominierenden juristischen Nachhaltigkeitsdiskurses stammt<sup>25</sup> – die zumindest mir wichtiger erscheinende Frage, wenn man denn Nachhaltigkeit schon (wie es das Thema Bundestagsausschüsse usw. nahelegt) verfassungsrechtlich oder „auf Prinzipienebene“ stärken will: Ich meine die Frage danach, ob bei entsprechender Neuinterpretation der (nationalen und transnationalen) Grundrechte die nationale und transnationale Gesetzgebung und Verwaltung vielleicht zu mehr Generationen- und globaler Gerechtigkeit verpflichtet ist – ob also die Politik z.B. eine effektive Klimapolitik um der Freiheit der räumlich-zeitlich von uns entfernt lebenden Menschen (ungeachtet

---

<sup>22</sup> Zu einem europäischen und globalen Konzept Ekardt/ v. Hövel, Carbon & Climate Law Review 2009, 102 ff.

<sup>23</sup> Vgl. zu den Teufelskreisen Politiker/ Wähler sowie Unternehmen/ Konsumenten und den dabei wirksamen Faktoren Eigennutzen, Bequemlichkeit, Kurzzeitdenken, Gewohnheit, Konformität, fehlende emotionale Wahrnehmungsfähigkeit raumzeitlich entfernter Schäden, altliberaler Wertekanon usw. etwa Ekardt, Wird die Demokratie ungerecht?, 2007, Kap. VI E.

<sup>24</sup> Vgl. zur Partizipation über die UVP hinaus Ekardt, Information, § 4 A.-B.; interessanter, weil zwingender als Beteiligungsrechte sind m.E. meist Klagerechte; siehe zu deren Möglichkeiten und Grenzen ebd. § 5 A.-B. sowie Ekardt/ Schenderlein, NVwZ 2008, 1059 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Beaucamp, Konzept, passim.

erheblicher Abwägungsspielräume) zumindest nicht nach freiem Ermessen unterlassen darf. Die spezifische Stärke der Grundrechte ergäbe dann, wie mehrfach andernorts dargelegt, vielleicht doch größere Verpflichtungen als bloße allgemeine Leitlinien wie im Bau- oder Planungsrecht. Beaucamp beispielsweise könnte hierauf zwar erwidern, es ergäben sich aus den Grundrechten eben „nach der BVerfG-Rechtsprechung“ (und vielleicht der EuGH- und EGMR-Rechtsprechung) keine sonderlich starken Konsequenzen. Dies trifft zwar vermutlich zu. Doch müssen Urteile nicht richtig sein, und sie entscheiden auch jeweils nur den konkreten Rechtsstreit, geben aber keine abstrakt-generelle Norm vor (sie sagen also nicht abstrakt, „was rechtens ist“, wodurch die Kritik daran dann „juristisch nicht relevant und rein rechtspolitisch“ wäre – so ist es eben gerade nicht). Die abstrakt-generelle Norm bleibt vielmehr das Gesetz, die Verordnung, die Verfassung.<sup>26</sup> Davon sollte man m.E. auch im Bereich von Nachhaltigkeit und Recht ausgehen.

### Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert: Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M. 1995.
- Alexy, Robert: Theorie der juristischen Argumentation, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1991.
- Appel, Ivo: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, Tübingen 2005.
- Beaucamp, Guy: Das Konzept der zukunfts-fähigen Entwicklung im Recht, Tübingen 2002.
- von Bubnoff, Daniela: Der Schutz zukünftiger Generationen im deutschen Umweltrecht, Berlin 2001.
- Bugge, Hans Christian/ Voigt, Christina (Hg.): Sustainable Development in International and National Law, Groningen 2008.
- Ekardt, Felix/ Schmeichel, Andrea: Border Adjustments, WTO Law, and Climate Protection, Critical Issues in Environmental Taxation 2008, 737 ff.
- Ekardt, Felix: Das Prinzip Nachhaltigkeit. Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit, München 2005.
- Ekardt, Felix/ Schenderlein, Kristin: Gerichtlicher Kontrollumfang zwischen EU-Bürgerfreundlichkeit und nationaler Beschleunigungsgesetzgebung, NVwZ 2008, 1059 ff.
- Ekardt, Felix/ von Hövel, Antonia: Distributive Justice, Competitiveness, and Transnational Climate Protection – “One Human, One Emission Right”, Carbon & Climate Law Review 2009, 102 ff.
- Ekardt, Felix/ Richter, Cornelia: Soziale Nachhaltigkeit?, ZfU 2006, 545 ff.
- Ekardt, Felix: Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge, Baden-Baden 2009.
- Ekardt, Felix: Wird die Demokratie ungerecht?, München 2007.
- Ekardt, Felix: Woran scheitern bisher Generationengerechtigkeit und Umweltschutz? Unter besonderer Berücksichtigung kulturhistorischer Faktoren, in: Ekardt, Felix (Hg.): Generationengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Philosophische, juristische, ökonomische, politologische und theologische Neuansätze in der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, Münster 2006, S. 27 ff.
- Elsas, Christoph: Christliche Vorstellungen – Erklärung der Nicht-Nachhaltigkeit oder Begründung der Nachhaltigkeit?, in: Ekardt, Felix (Hg.): Generationengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Philosophische, juristische, ökonomische, politologische und theologische Neuansätze in der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, Münster 2006, S. 56 ff.

---

<sup>26</sup> Dass sich die Praxis dennoch häufig „an bereits ergangenen Urteilen orientiert“, ist dennoch durchaus plausibel, da (allerdings *allein*) in dem Fall, dass keine substanziellen Gründe für eine neue Rechtsansicht vorgetragen werden, eine Argumentationslastverteilung zugunsten der bereits judizierten alten Rechtsansicht besteht (u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit); vgl. Alexy, Theorie, *passim*; zu einer die Rechtsprechung auch kritisierenden neuen, intergenerationell und global ausgelegten Grundrechtsinterpretation Ekardt, Theorie, §§ 4-6; Ekardt, Demokratie, Kap. III I., IV., V G.

Erbguth, Wilfried: Verkehrsvermeidung durch Raumordnung – zugleich zur nachhaltigkeitsbedingten „Wegwägsperre“, NVwZ 2000, 28 ff.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Nachhaltigkeit und Völkerrecht, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 137 ff.

Glaser, Andreas: Nachhaltigkeit und Sozialstaat, in: Kahl, Wolfgang (Hg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 620 ff.

Habermas, Jürgen: Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M. 1992.

Hänggi, Marcel: Wir Schwätzer im Treibhaus, Zürich 2008.

Kahl, Wolfgang (Hg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008.

Kahl, Wolfgang: Nachhaltigkeit, Migration und Integration, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 242 ff.

Lange, Klaus (Hg.), Nachhaltigkeit im Recht, Baden-Baden 2003.

Lindemann, Stefan/ Jänicke, Martin: Europäische Nachhaltigkeitsstrategien im Spannungsfeld von Umwelt- und Wettbewerbspolitik, ZfU 2008, 355 ff.

Ott, Konrad/ Döring, Ralf: Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, Marburg 2004.

Klement, Jan Henrik: Nachhaltigkeit und Gemeinwohl, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 99 ff.

Illies, Christian: The Grounds of Ethical Judgement. New Transcendental Arguments in Moral Philosophy, Oxford 2003.

Rawls, John: A Theory of Justice, Cambridge/ Mass. 1971.

Rehbinder, Eckard: Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit, NVwZ 2002, 657 ff.

Sanden, Joachim: Überlegungen zur Generationengerechtigkeit aus der Umweltperspektive, ZfU 2008, 435 ff.

Schick, Ludwig: Nachhaltigkeit und Christentum, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 80 ff.

Schüßler, Rudolf: Nachhaltigkeit und Ethik, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 60 ff.

Sieferle, Rolf Peter u.a.: Das Ende der Fläche. Zum gesellschaftlichen Stoffwechsel der Industrialisierung, Köln u.a. 2006.

Siemer, Stefan: Nachhaltigkeit unterscheiden. Eine systemtheoretische Gegenposition zur liberalen Fundierung der Nachhaltigkeit, in: Ekardt, Felix (Hg.): Generationengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Philosophische, juristische, ökonomische, politologische und theologische Neuansätze in der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, 2006, S. 129 ff.

Smeddinck, Ulrich: Nachhaltigkeit im Gewährleistungsstaat, ZfU 2007, 27 ff.

Steinberg, Rudolf: Der ökologische Verfassungsstaat, Frankfurt a.M. 1998.

Streinz, Rudolf: Auswirkungen des Rechts auf „sustainable development“ – Stütze oder Hemmschuh?, DV 1998, 449 ff.

Tomerius, Stephan/ Magsig, Björn-Oliver: Taugt „Nachhaltige Entwicklung“ als Leitbild oder Rechtsprinzip?, ZfU 2007, 431 ff.

Ulrich, Volker: Nachhaltigkeit und Bevölkerungsentwicklung, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 207 ff.

Unnerstall, Herwig: Rechte zukünftiger Generationen, Würzburg 1999.

Wink, Rüdiger: Generationengerechtigkeit im Zeitalter der Gentechnik, Baden-Baden 2002.

Wuppertal-Institut, Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt, Frankfurt a.M. 2008.